

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz und des Sachgebietes Service-Ordnung-Sicherheit, Bereich Feuerwehr/Brandschutz

(Feuerwehr-Kostensatzung – FwKS)

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 13.04.2022 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung
2. §§ 22 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung
3. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung
4. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung

die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner
- § 7 Entstehen und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr und des Sachgebietes Service-Ordnung-Sicherheit, Bereich Feuerwehr/Brandschutz

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
- für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehren, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird.
 - Aufwendungen der Feuerwehren für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Kamenz im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6, 16 Abs, 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung.

Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr Kamenz wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) § 7 Abs.4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und anderer Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.

4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehrangehörigen und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für solche Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehren
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Zeiten für Vor- und Nachbereitung und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für die Wiederbeschaffung der Kostenschuldnerin/ dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Feuerwehr Kamenz vorgehalten werden.

§ 6

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehren und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Im Übrigen gilt § 18 SächsVwKG entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz vom 26.04.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 14.04.2022

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage Kostenverzeichnis

zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz

1. Personalkosten	Euro/Std	Euro/Min.
1.1 für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	59,70	0,99
1.2 Verpflegungskosten - diese werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet		
1.3 Feuerwehrsicherheitsdienst - Brandwachen z.B. bei besonderen Anlässen wie Feuerwer- ken, Ausstellungen, Zirkus-, Fastnacht-, Renn - und sonsti- gen Veranstaltungen		
1.3.1 für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	59,70	0,99
1.4 Brandverhütungsschauen		
1.4.1 Durchführung von Brandverhütungsschauen	63,02	1,05
1.4.2 Begutachtung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanla- gen	63,02	1,05
1.5 Tausch von Schlüsseln in Feuerwehrschlüsseldepots		
1.5.1 durch SG Service-Ordnung-Sicherheit	63,02	1,05
1.5.2 durch Stadtwehrleitung	59,70	0,99

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkategorie	Kosten in Euro je Stunde	Kosten in Euro je Minute
Kleine Fahrzeuge	333,81	5,56
Mittlere Fahrzeuge	409,38	6,82
Große Fahrzeuge	422,45	7,04
Drehleiter	516,93	8,62
Rüstwagen	309,02	5,15
Anhänger (ohne Verbrauchsmaterial)	60,00	1,00

Erläuterung Fahrzeugkategorie

Kleine Fahrzeuge	Mittlere Fahrzeuge	Große Fahrzeuge
Kdo-W	TLF 16/24	TLF 24/50
MTW	TLF 16/25	TLF 4000
TSF	TLF 3000	
TSF - W	LF 10	
KLF	LF 20	
MZF	HLF 10	
ELW1	HLF 20	
	GW Logistik	

3. Füllen von Pressluftflaschen

Flaschenart	Preis je Füllung in Euro
4 Liter	3,60
6 Liter	6,00
6,8 Liter	6,60
Flaschen Technische Hilfe	7,20

4. Reinigung von Einsatzmitteln

Gerätebezeichnung	Reinigungskosten je Stück in Euro
Atenschutzmaske	12,00
Druckschlauch A	19,20
Saugschlauch A	19,20
Saugschläuche B und C	13,20
Chemiekalienschutzanzug	79,00
Ölschutzanzug	29,00
Hitzeschutzanzug	45,00

5. Leihgebühren für Geräte

Gerätebezeichnung	Gebühren je Einsatz in Euro
Pressluftatmer	19,80
Drucklufthebekissen	44,80
Ölbeständige Schläuche	20,00

Die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge und des Personals aus Sicherheitsgründen bzw. bei Brandwachen und Anleiterproben werden für eine Stunde in gleicher Höhe berechnet wie bei Einsätzen.

6. Verbrauchsmaterial

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

7. Andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.